



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katja Weitzel SPD**
vom 25.02.2024

Gendergerechte Sprache an Hochschulen

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Einschätzung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, dass ein Verbot des Genderns mit Sonderzeichen im Bereich der Hochschulen eine Verletzung der Freiheit von Forschung und Lehre darstelle? 2
- 2.a) Von welchen konkreten Fällen der Verpflichtung der Benutzung von Formen der Gendersprache (mit Sonderzeichen wie Binnen-I und Gendersternchen) hat die Staatsregierung Kenntnis (bitte auch die entsprechenden Hochschulen nennen)? 2
- 2.b) In welchen dieser Fälle gibt es Nachweise, dass eine schlechtere Benotung z. B. bei Prüfungen o. Ä. im Falle der Nichtanwendung der gendergerechten Sprache umgesetzt wurde? 2
- 3.a) Welche Positionen vertreten die Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an bayerischen Hochschulen (LaKoF Bayern), die Allianz der Gleichstellungsbeauftragten der außeruniversitären Forschungsorganisatoren (AGbaF) sowie die Bayerische Landesstudierendenvertretung nach Kenntnis der Staatsregierung zum Thema „Gendersprache an Hochschulen“? 3
- 3.b) In welcher Form bezieht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst diese Interessenvertretungen an den Hochschulen bei ihren Überlegungen zum Umgang mit geschlechtergerechter Sprache an Hochschulen mit ein? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 16.04.2024

- 1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Einschätzung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, dass ein Verbot des Genderns mit Sonderzeichen im Bereich der Hochschulen eine Verletzung der Freiheit von Forschung und Lehre darstelle?**

Die Einschätzung wird nicht geteilt.

- 2.a) Von welchen konkreten Fällen der Verpflichtung der Benutzung von Formen der Gendersprache (mit Sonderzeichen wie Binnen-I und Gendersternchen) hat die Staatsregierung Kenntnis (bitte auch die entsprechenden Hochschulen nennen)?**
- 2.b) In welchen dieser Fälle gibt es Nachweise, dass eine schlechtere Benotung z. B. bei Prüfungen o. Ä. im Falle der Nichtanwendung der gendergerechten Sprache umgesetzt wurde?**

Die Fragen 2a und 2b werden gemeinsam beantwortet.

Dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) wurde ein Fall zur Kenntnis gebracht, in dem die verpflichtende Veröffentlichung einer Doktorarbeit in der Universitätsbibliothek zunächst davon abhängig gemacht wurde, dass auf dem Titelblatt die Form „Doktorin“ sowie die Form „Prüfer*innen“ verwendet werden. Die betreffende Hochschule hat die Verwendung der Form „Doktor“ und „Prüfer“ durch die Doktorandin aber noch im Laufe der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch das StMWK akzeptiert. In diesem Kontext wurde zum einen festgestellt, dass die Promotionsordnung für das Titelblatt von Dissertationen die Verwendung von Gendersternchen vorsieht. Zum anderen ist auch die Promotionsordnung selbst unter Verwendung von Gendersternchen abgefasst. Beides ist nach Auffassung des StMWK nicht zulässig. Die Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften (Redaktionsrichtlinien), die für die Formulierung der Gesetze, Verordnungen und Satzungen des Landes und auch für Hochschulsatzungen maßgeblich sind (Art. 9 Satz 5 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz), schließen die Verwendung von z. B. Gendersternchen aus. Die Hochschulen werden in einem Schreiben des StMWK auf eine ordnungsgemäße Abfassung ihrer Satzungen hingewiesen werden.

In einem anderen Fall wurde eine Studierende verpflichtet, in ihrer Arbeit Hinweise aufzunehmen zum Umgang mit gendergerechter Sprache. Auch diese Anforderung hält im konkreten Fall nach Auffassung des StMWK einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Wieder in einem anderen Fall wollte eine Hochschule die Ansprache der Studierenden vollständig ohne Bezugnahme auf deren Geschlechterangaben auf eine neutrale Form (Guten Tag Nachname) umstellen. Hier wurde darauf hingewiesen, dass in der individuellen Ansprache weiterhin eine Ansprache unter Verwendung der Geschlechtsangabe erfolgen sollte.

An das StMWK werden darüber hinaus immer wieder, auch mündlich, Beschwerden von persönlich nicht betroffenen Bürgern herangetragen, in denen von der Verpflichtung

der Nutzung von Formen der Gendersprache (mit Sonderzeichen wie Binnen-I und Gendersternchen) berichtet wurde.

3.a) Welche Positionen vertreten die Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an bayerischen Hochschulen (LaKoF Bayern), die Allianz der Gleichstellungsbeauftragten der außeruniversitären Forschungsorganisatoren (AGbaF) sowie die Bayerische Landesstudierendenvertretung nach Kenntnis der Staatsregierung zum Thema „Gendersprache an Hochschulen“?

Die LaKoF Bayern hat einen Offenen Brief zur Regierungserklärung vom 5. Dezember 2023 unterzeichnet und setzt sich gegen ein Verbot von Gendersprache ein. Dieser Positionierung liegt allerdings insofern ein Missverständnis zugrunde, als die Staatsregierung sich gerade nicht gegen die Verwendung geschlechtergerechter Sprache wendet, sondern der Verwendung von Sonderzeichen und generell sprachlicher Künstlichkeit bzw. spracherzieherischen Tendenzen entgegentritt. Die Haltung der AGbaF ist der Staatsregierung nicht bekannt. Im Gespräch zwischen Landesstudierendenrat und dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Markus Blume hat man sich über die Regelungsnotwendigkeit und den Anwendungsbereich der eingangs genannten Regelungen konsensual verständigt.

3.b) In welcher Form bezieht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst diese Interessenvertretungen an den Hochschulen bei ihren Überlegungen zum Umgang mit geschlechtergerechter Sprache an Hochschulen mit ein?

Das StMWK pflegt einen regelmäßigen Austausch sowohl mit dem Landesstudierendenrat als auch mit den Sprecherinnen der LaKoF.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.